

Vermögensmanagementvertrag inklusive Sonderbedingungen für das Vermögensmanagement der bevestor Online Vermögensanlage

(nachfolgend „**Auftraggeber**“) beauftragt die Deka Vermögensmanagement GmbH (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) mit dem Vermögensmanagement für das Depot für diejenigen Anteile an offenen Investmentvermögen (nachfolgend „Investmentanteile“), die der Auftraggeber über die Webseite der bevestor GmbH (nachfolgend „**bevestor**“) erworben hat, oder die der Auftragnehmer für den Auftraggeber im Rahmen des Vermögensmanagements erworben hat. Der Auftragnehmer erbringt die Verwaltungsleistung ausschließlich für die vorgenannten Investmentanteile (nachfolgend „**Vermögensmanagement**“) nach Maßgabe folgender Anlagestrategie:

- Anlagekonzept "Relax" mit „Anlageschutz“
- Anlagekonzept "Select" mit "Autopilot"
- Anlagekonzept "Select Nachhaltigkeit" mit "Autopilot"
- "Anlageschutz" (optional wählbar)

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB Vollmacht, die vom Auftraggeber gehaltenen Investmentanteile unter Beachtung der spezifischen Anlageziele im Ermessen des Auftragnehmers zu verwalten (sog. Verwaltungsvollmacht). Die spezifischen Anlageziele des Auftraggebers wurden auf der Webseite von bevestor unter www.bevestor.de in dem geschützten Bereich durch den Auftraggeber bereits festgelegt. Die festgelegten Anlageziele sind für das Vermögensmanagement maßgeblich.

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB eine sogenannte Dispositionsvollmacht, nach der der Auftragnehmer gegenüber der depotführenden Bank des Auftraggebers bevollmächtigt wird, ohne vorherige Einholung von Weisungen für Rechnung und im Namen des Auftraggebers jederzeit Investmentanteile zu kaufen, zu verkaufen oder zu tauschen und alle übrigen Maßnahmen durchzuführen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vermögensmanagement zweckmäßig erscheinen (die Verwaltungs- und die Dispositionsvollmacht im Folgenden gemeinsam „Vollmacht“). Die dem Auftragnehmer erteilte Vollmacht gilt bis zum Zugang eines Widerrufs der Vollmacht beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist bis zu diesem Zeitpunkt zu allen Verfügungen über die dem Vermögensmanagement zugrundeliegenden Vermögensgegenstände – soweit gesetzlich zulässig – berechtigt. Die Abwicklung schwebender Geschäfte bleibt vom zwischenzeitlich erklärten Widerruf der Vollmacht unberührt. Der Widerruf der Vollmacht muss in Textform über die Webseite www.bevestor.de erfolgen.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, sich im Rahmen des Vermögensmanagements Eigentum oder Besitz an den Vermögenswerten des Auftraggebers zu verschaffen.

Der Auftragnehmer legt das zu investierende Kapital des Auftraggebers ausschließlich in Investmentanteilen an. Unter Investmentanteilen werden für den Zweck dieses Vermögensmanagementvertrags verstanden: Geldmarktfonds und kurzlaufende Rentenfonds, Rentenfonds, Aktien- und Mischfonds (einschließlich Exchange Traded Funds, nachfolgend „ETF“) sowie Rohstofffonds.

Es ist dem Auftragnehmer gestattet in Investmentanteilen von Investmentvermögen zu investieren, welche von Verwaltungsgesellschaften der Deka-Gruppe aufgelegt bzw. verwaltet werden, insbesondere vom Auftragnehmer - der Deka Vermögensmanagement GmbH.

Der Auftragnehmer führt die im Namen und für Rechnung des Auftraggebers getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern übermittelt diese an die depotführende Bank. Die depotführende Bank führt diese Aufträge gemäß den Regelungen zur Ausführung in den für sie geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das DekaBank Depot und Sonderbedingungen hierzu aus. Es gelten die in **Anlage I „Grundsätze zur bestmöglichen Auftragsausführung der Deka Vermögensmanagement GmbH (Best Execution Policy)“** (nachfolgend „**Ausführungsgrundsätze**“) des Auftragnehmers genannten Vorgaben. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil dieses Vermögensmanagementvertrages. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über wesentliche Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren.

Vertragsbestandteil und Grundlage der Beauftragung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber sind die jeweils aktuellen Sonderbedingungen für das Vermögensmanagement der bevestor Online Vermögensanlage.

Die **Anlagen II (Interessenkonflikte)** und **III (Fernabsatzinformation)** haben nur informativ Charakter und sind nicht Bestandteil dieses Vermögensmanagementvertrags.

Sonderbedingungen für das Vermögensmanagement der bevestor Online Vermögensanlage

Stand: 19. Mai 2020

Diese Sonderbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden (nachfolgend „**Auftraggeber**“) und der Deka Vermögensmanagement GmbH (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) für einen durch die bevestor GmbH (nachfolgend „**bevestor**“) vermittelten Vermögensmanagementvertrag.

1. Vertragsgegenstand und Auftrag des Vermögensmanagements

1.1 Vertragsschluss

Der Abschluss eines Vermögensmanagementvertrags zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass zwischen dem Auftraggeber und der DekaBank Deutsche Girozentrale (nachfolgend „**DekaBank**“) ein von bevestor vermittelter Depotvertrag (nachfolgend „**bevestor-Depot**“) besteht oder gleichzeitig abgeschlossen wird.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Prüfung der von bevestor erhobenen Angaben eine Mitteilung über den Abschluss des Vermögensmanagementvertrages über die Mitteilungsfunktion in der bevestor Postbox des Auftraggebers separat zukommen lassen.

1.2 Minderjährige, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, Personenverbund von maximal zwei Personen

Der Auftragnehmer bietet das Vermögensmanagement auch für Minderjährige, gemeinschaftlich für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und einen Personenverbund von maximal zwei Personen an.

Wird der Vermögensmanagementvertrag von mehreren Personen (Ehegatten, Lebenspartnern, Personenverbund) oder vertretungsberechtigten Personen abgeschlossen, so sind sie jeweils einzeln berechtigt, alle mit dem Vermögensmanagement im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu treffen, Rechte auszuüben, sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Vollmachten oder Kündigungs-, Widerrufs- und sonstige auf die Beendigung dieses Vermögensmanagementvertrages abzielende Gestaltungsrechte können jedoch nur durch alle Personen oder Vertretungsberechtigten gemeinsam erteilt bzw. ausgeübt werden.

Im Falle eines Minderjährigen, von Ehegatten, Lebenspartnern und eines Personenverbundes wird mit dem Begriff „Auftraggeber“ im Sinne dieses Vermögensmanagementvertrages auf den Minderjährigen, die beiden Ehegatten, beiden Lebenspartner und beide Personen des Personenverbundes Bezug genommen.

1.3 Gegenstand des Vermögensmanagements

(a) Allgemeines

Der Vermögensmanagementvertrag gilt nur für Investmentanteile, die der Auftraggeber über die Webseite von bevestor geordert hat, oder die der Auftragnehmer für den Auftraggeber im Rahmen des Vermögensmanagements erworben hat. Der Auftragnehmer erbringt die Verwaltungsleistung ausschließlich für die vorgenannten Investmentanteile (nachfolgend „**Vermögensmanagement**“), die im bevestor-Depot verwahrt sind.

(b) Anlagekonzept "Select"/"Select Nachhaltigkeit"

Im Rahmen des Anlagekonzepts "Select"/"Select Nachhaltigkeit" umfasst das Vermögensmanagement bereits den erstmaligen Erwerb von Investmentanteilen für das „Kundenportfolio“ durch den Auftragnehmer entsprechend der Portfoliozusammensetzung nach Asset-Klassen, die bevestor dem Auftraggeber auf Grundlage der vom Auftraggeber gemachten Angaben vorgeschlagen und der der Auftraggeber zugestimmt hat.

Der Auftraggeber kann bis zu drei Investmentthemen für die Portfoliozusammensetzung hinzuwählen. Jedes der gewählten Investmentthemen wird vom Auftragnehmer im Rahmen der Zusammenstellung des Kundenportfolios mit bis zu 10 % der Aktienquote des Portfolios berücksichtigt. Das Angebot, Investmentthemen hinzuzuwählen, steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass der Auftragnehmer jederzeit berechtigt ist, eines oder mehrere Investmentthemen aus seinem Angebot zu streichen. Für den Fall der Streichung eines Investmentthemas weist der Auftraggeber hiermit den Auftragnehmer an, die entsprechenden Investmentanteile aus dem Kundenportfolio zu verkaufen und für den Verkaufserlös andere Investmentanteile der gleichen Risikoklasse anzuschaffen.

1.4 Einstufung als Privatkunden

Der Auftragnehmer stuft alle Auftraggeber als Privatkunden im Sinne von § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz ein.

1.5 Steuerliche Umstände

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, im Namen des Auftraggebers bei den jeweiligen Emittenten der erworbenen Investmentanteile zur Vorlage bei den Steuerbehörden geeignete Steuerbescheinigungen/-gutschriften einzuholen. In der Person des Auftraggebers liegende steuerliche Umstände muss der Auftragnehmer nicht beachten.

2. Rat und Auskunft

Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber außerhalb des Vermögensmanagements Rat und Auskunft erteilt, erfolgt dies nach bestem Wissen lediglich zu Informationszwecken. Der Auftraggeber verpflichtet sich, solche Auskünfte persönlich zu überprüfen.

3. Anlagestrategien

Während der Laufzeit der mit dem Auftraggeber vereinbarten Anlagestrategien verwaltet der Auftragnehmer die hierfür ausgewählten Investmentanteile nach seinem Ermessen und unter Beachtung der gewählten Anlagestrategie.

3.1 Anlagestrategie Anlageschutz

Die Anlagestrategie "Anlageschutz" steht für das Anlagekonzept "Relax" als auch optional für das Anlagekonzept "Select"/"Select Nachhaltigkeit" zur Verfügung.

(a) Funktionsweise

Entscheidet sich der Auftraggeber für die Anlagestrategie "Anlageschutz", wird die Begrenzung von Verlusten auf einen im Folgenden definierten Prozentsatz (Verlustschwelle) im Verhältnis zu dem „zu sichernden Gesamtbestand“ aller in diesem bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile angestrebt und durch anteilige Umschichtung in einen Geldmarktfonds oder kurzlaufenden I Rentenfonds (nachfolgend „Sicherungsbaustein“) innerhalb der in Ziffer 5.1 (b) definierten Laufzeit (im weiteren „Laufzeit“) umgesetzt. Der Umfang der Umschichtung und der Zeitpunkt, zu welchem eine Umschichtung der im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile in einen Sicherungsbaustein durch den Auftragnehmer vorgenommen wird, ist abhängig von der Einschätzung des Auftragnehmers zur allgemeinen Marktentwicklung und zum aktuellen Risiko der vom Auftraggeber gehaltenen und im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile sowie der vom Auftragnehmer zu beachtenden Verlustschwelle (Ziffer 3.1 (c)) zum Laufzeitende.

(b) Berechnung des zu sichernden Gesamtbestandes

Der erste zu sichernde Gesamtbestand ist die Summe der in das bevestor-Depot des Auftraggebers eingezahlten sowie die von dem Auftraggeber bereits bei der DekaBank eingezahlten, aber noch nicht in Investmentanteilen angelegten Beträge. Ausgangspunkt dieser Berechnung ist der Erst-Investitionsbetrag (erste Einmalzahlung bzw. erste Sparplanausführung).

Ausgangspunkt der Berechnung für einen neuen zu sichernden Gesamtbestand ist ein im Verlauf festgestellter und gemäß nachfolgend beschriebener Logik ermittelter Depothöchststand.

Während der Laufzeit wird jeweils am 1. Bankarbeitstag eines Kalendermonats überprüft, ob ein neuer Depothöchststand vorliegt; ist dies der Fall, wird dieser festgestellte Depothöchststand als Basis zur Ableitung eines neuen zu sichernden Gesamtbestandes verwendet.

Zur Berechnung dieses neuen zu sichernden Gesamtbestandes werden für ETF der letzte offizielle Schlusskurs (Xetra) und für sonstige Investmentanteile der zuletzt veröffentlichte, jeweils gültige Rücknahmepreis, wie dieser von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe des gültigen Verkaufsprospektes festgestellt wurde, verwendet.

Auszahlungen sowie weitere den Bestand des bevestor-Depots reduzierende Transaktionen (z.B. abzuführende Steuern) und Einzahlungen verringern bzw. erhöhen den zu sichernden Gesamtbestand.

(c) Verlustschwelle

Die Höhe der Verlustschwelle hängt von der Auswahl der Assetklassen und Investmentanteile sowie der sich daraus ergebenden Risikoklasse ab.

Relax

Fonds	Verlustschwelle
Deka-Relax 30	-5 %
Deka-Relax 50	-10%
Deka-Relax 70	-15%

Select und Select Nachhaltigkeit

Portfolio	Verlustschwelle
Select 0 – Stabiles Portfolio	-2,5%
Select 25 – Ertragsorientiertes Portfolio	-5%
Select 50 – Ausgewogenes Portfolio	-10%
Select 65 – Chancenreiches Portfolio	-15%
Select 90 – Offensives Portfolio	-20%

Ein- und Auszahlungen des Auftraggebers sowie Abrechnung von Steuern und Abgaben über das bevestor-Depot werden bei der Berechnung einer eventuellen Überschreitung der festgelegten Verlustschwelle berücksichtigt.

(d) Rückumschichtung

Sollten die Risikokennzahlen auf ein geringeres Marktrisiko hindeuten, werden während der Laufzeit der Anlagestrategie die jeweils aktuell zur Begrenzung von Verlusten verwahrten Bestände, die in den Sicherungsbaustein umgeschichtet wurden, zugunsten der im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile im Verhältnis der ursprünglichen bzw. vom Auftragnehmer angepassten Allokation (nachfolgend „**Zielallokation**“) des jeweiligen Kundenportfolios soweit rückumgeschichtet wie es unter Beachtung des zu sichernden Gesamtbestandes und der verbleibenden Restlaufzeit im Rahmen des Marktumfeldes angemessen scheint.

Zum Ende der Laufzeit und damit zum Neustart der Anlagestrategie "Anlageschutz" aufgrund der automatischen Verlängerung der Laufzeit gemäß Ziffer 5.1 (b) werden sämtliche durch Umschichtung eingetretenen Veränderungen der im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile im Sicherungsbaustein automatisch zugunsten der im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile im Verhältnis der aktuellen „Zielallokation“ des jeweiligen Kundenportfolios rückumgeschichtet.

3.2 Anlagestrategie "Autopilot"

Diese Anlagestrategie steht nur für das Anlagekonzept "Select"/"Select Nachhaltigkeit" zur Verfügung und ist dort obligatorisch. Sie umfasst folgende Komponenten, die vom Auftraggeber alle gemeinsam beauftragt werden:

(a) Rebalancing

Die im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile des jeweiligen Kundenportfolios unterliegen Wertschwankungen, welche im Laufe der Anlagedauer zu einer Verschiebung der „Zielallokation“ des jeweiligen Kundenportfolios führen können. Im Rahmen des sog. „Rebalancing“ wird einmal jährlich, jeweils am 5.12., die Zielallokation im Kundenportfolio wiederhergestellt; sofern der 5.12. ein Samstag, Sonntag oder Feiertag in Frankfurt am Main ist, wird das Rebalancing am nächsten Werktag durchgeführt.

(b) Allokationsanpassungen

Sofern nach Einschätzung des Auftragnehmers zur allgemeinen Marktentwicklung und zur prognostizierten Wertentwicklung der vom Auftraggeber gehaltenen und im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile eine Änderung der Allokation der Investmentanteile im Kundenportfolio angezeigt ist, wird der Auftragnehmer das Kundenportfolio entsprechend der Zielallokation anpassen.

(c) Fondstausch

Wenn nach Auffassung des Auftragnehmers einer oder mehrere nicht im Kundenportfolio enthaltene Investmentanteile das Potenzial für eine bessere Wertentwicklung hat/haben als einer oder mehrere der im Kundenportfolio enthaltenen Investmentanteile, wird der Auftragnehmer die Zusammensetzung des Kundenportfolios entsprechend durch Verkäufe und Käufe anpassen.

(d) Berücksichtigung der Anlagestrategie "Anlageschutz"

Sofern der Auftraggeber die bei Anlagekonzept "Select"/"Select Nachhaltigkeit" optional wählbare Anlagestrategie "Anlageschutz" gemäß Ziffer 3. 1 dieser Sonderbedingungen gewählt hat, wird der Auftragnehmer dies bei Umsetzung der Anlagestrategie "Autopilot" beachten. Die Verwaltungsentscheidungen gemäß Ziffer 3.2 (a) bis (c) werden unter Beachtung der gemäß Ziffer 3.1 erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Umschichtungen in und aus dem Sicherungsbaustein, durchgeführt.

3.3 Keine Garantie oder Zusicherung

Mit der Vereinbarung der Anlagestrategien ist keine Zusicherung oder Garantie des Auftragnehmers für die Erreichung eines bestimmten oder erwarteten Anlageziels (z.B. des Anlageschutzes) verbunden.

3.4 Vergleichsmethode zur Bewertung der Leistung des Auftragnehmers (Vergleichsgröße/Vergleichsmaßstab)

Bei Wahl der Anlagestrategie "Anlageschutz" ist die gemäß Ziffer 3.1 lit. (c) vereinbarte Verlustschwelle zudem die Vergleichsgröße.

Die genaue Zusammensetzung des Vergleichsmaßstabs für die Anlagestrategie "Autopilot" bei Wahl des Anlagekonzept "Select"/"Select Nachhaltigkeit" wird im jeweiligen Quartalsbericht dargestellt und dem Auftraggeber im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung mitgeteilt. Die Zusammensetzung des Vergleichsmaßstabs für die Anlagestrategie "Autopilot" zum Zeitpunkt des Antrages auf Abschluss des Vermögensmanagementvertrages über ein Anlagekonzept

"Select"/"Select Nachhaltigkeit" wird dem Auftraggeber zum Zeitpunkt seines Antrages auf Abschluss des Vermögensmanagementvertrages auf der bevestor Webseite mitgeteilt.

Die Vergleichsgröße/der Vergleichsmaßstab haben nur informativen Charakter. Die jeweilige Vergleichsgröße/Vergleichsmaßstab begründet keine Verpflichtung des Auftragnehmers, diese Vergleichsgröße/diesen Vergleichsmaßstab oder dessen Wertentwicklung nachzubilden oder zu erreichen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die jeweilige Vergleichsgröße/Vergleichsmaßstab nach billigem Ermessen zu ändern. Er wird dies dem Auftraggeber im dann aktuellen Quartalsbericht mitteilen.

3.5 Managementziele/Risikoniveau/Einschränkungen des Ermessens

Die Managementziele und das bei Ausübung des Ermessens durch den Auftragnehmer zu beachtende Risikoniveau sind abhängig von der vom Auftraggeber verfolgten Anlagestrategie, die der Auftraggeber auf Basis seiner Angaben über Anlageziele, Kenntnisse und Erfahrungen und finanziellen Verhältnisse mit dem Auftragnehmer vereinbart hat.

Jedem Managementziel im entsprechenden Portfolio bzw. im jeweiligen Dachfonds (Deka-Relax 30/Deka-Relax 50/Deka-Relax 70) liegt ein Risikoniveau zugrunde, welches ausschlaggebend für die jeweilige Portfoliozusammensetzung ist.

Portfolio Select/Select Nachhaltigkeit 0:

Das Managementziel für das Portfolio Select/Select Nachhaltigkeit 0 ist es, bei einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, laufende Kapitalerträge zu erzielen und das investierte Kapital nach Möglichkeit zu erhalten. Dazu wird überwiegend in Rentenfonds und Geldmarktfonds bzw. kurzlaufende Rentenfonds investiert, damit eine schwankungsarme und stabile Entwicklung des Portfolios erreicht werden kann.

Dieses Portfolio richtet sich an Auftraggeber mit einer geringen Risikobereitschaft, der geringe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Erhaltung des angelegten Vermögens steht dabei im Vordergrund. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Portfoliozusammensetzung bereit, z.B. sehr geringe Kurs- und Bonitätsrisiken zu tragen.

Portfolio Select/Select Nachhaltigkeit 25 bzw. Deka-Relax 30:

Das Managementziel für das Portfolio Select/Select Nachhaltigkeit_25 bzw. Deka-Relax 30 ist, bei einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, laufende Kapitalerträge mit geringfügig erhöhten Chancen auf zusätzliche Kursgewinne zu erreichen. Dazu wird in eine Mischung aus Aktien- und Rentenfonds investiert, die um Rohstofffonds und Geldmarktfonds bzw. kurzlaufende Rentenfonds ergänzt werden können. Im Rahmen von "Select Nachhaltigkeit" wird auf den Einsatz von Rohstofffonds verzichtet.

Dieses Portfolio, bzw. Deka-Relax 30, richtet sich an Auftraggeber mit einer mäßigen Risikobereitschaft, der mäßige Ertragschancen gegenüberstehen. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Portfoliozusammensetzung bereit, z.B. geringe Kurs- und Währungsrisiken sowie geringe Bonitätsrisiken zu tragen.

Portfolio Select/Select Nachhaltigkeit 50 bzw. Deka-Relax 50:

Das Managementziel für das Portfolio Select/Select Nachhaltigkeit 50 bzw. Deka-Relax 50 ist es, bei einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, eine attraktive Kapitalrendite mit überschaubaren Chancen auf zusätzliche Kursgewinne zu erreichen. Dazu wird in eine ausgewogene Mischung von Aktien- und Rentenfonds investiert. Ergänzt werden kann das Portfolio durch eine geringe Quote an Rohstofffonds und Geldmarktfonds bzw. kurzlaufende Rentenfonds. Im Rahmen von "Select Nachhaltigkeit" wird auf den Einsatz von Rohstofffonds verzichtet.

Dieses Portfolio bzw. Deka-Relax 50 richtet sich an Auftraggeber mit einer durchschnittlichen Risikobereitschaft, der durchschnittliche Ertragschancen gegenüberstehen. Der Auftraggeber ist bereit, z.B. mittlere Kurs- und Währungs- sowie mittlere Bonitätsrisiken zu tragen.

Portfolio Select/Select Nachhaltigkeit 65 bzw. Deka-Relax 70:

Das Managementziel für das Portfolio Select/Select Nachhaltigkeit 65 bzw. Deka-Relax 70 ist es, bei einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, eine überdurchschnittliche Kapitalrendite mit überdurchschnittlichen Chancen auf zusätzliche Kursgewinne zu erreichen. Dazu wird der überwiegende Teil des Vermögens in Aktien- und Rohstofffonds investiert. Renten- und Geldmarktfonds bzw. kurzlaufende Rentenfonds können nur in geringem Umfang beigemischt werden. Im Rahmen von "Select Nachhaltigkeit" wird auf den Einsatz von Rohstofffonds verzichtet. Dieses Portfolio bzw. Deka-Relax 70 richtet sich an Auftraggeber mit einer überdurchschnittlichen Risikobereitschaft, der überdurchschnittliche Ertragschancen gegenüberstehen. Der Auftraggeber ist bereit, z.B. hohe Kurs-, Währungs- und Bonitätsrisiken zu tragen.

Portfolio Select/Select Nachhaltigkeit 90:

Das Managementziel für das Portfolio Select/Select Nachhaltigkeit 90 ist es, bei einem langfristigen Anlagehorizont, eine hohe Kapitalrendite mit hohen Chancen auf zusätzliche Kursgewinne zu erreichen. Dazu wird der weit überwiegende Teil des Vermögens in Aktien- und Rohstofffonds investiert, um die Chancen auf höhere Kursgewinne und höhere Renditen an den Kapitalmärkten zu nutzen. Im Rahmen von "Select Nachhaltigkeit" wird auf den Einsatz von Rohstofffonds verzichtet.

Dieses Portfolio richtet sich an Auftraggeber mit einer sehr hohen Risikobereitschaft, der sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Der Auftraggeber ist bereit, z.B. sehr hohe Kurs-, Währungs- und sehr hohe Bonitätsrisiken zu tragen.

3.6 Art und Weise sowie Häufigkeit der Bewertung der im bevestor-Depot verwahrten Finanzinstrumente

Die im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile werden an jedem Bankarbeitstag in Deutschland bewertet. Bei Investmentanteilen (außer ETF) ist hierfür der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültige Rücknahmepreis der im Depot verwahrten Investmentanteile maßgebend, wie dieser von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe des gültigen Verkaufsprospektes festgestellt wurde. ETFs werden jeweils anhand der offiziellen Schlusskurse (XETRA) bewertet.

3.7 Art der Finanzinstrumente und Art der Geschäfte des Kundenportfolios einschließlich etwaiger Einschränkungen

Zur Umsetzung der Managementziele ist der Auftragnehmer ausschließlich berechtigt in offene Investmentanteile, einschließlich ETFs, zu investieren. Bei diesen Finanzinstrumenten handelt es sich um Finanzanlagen, deren Preise steigen und fallen können. Es ist daher nicht sichergestellt, dass ein einmal investierter Betrag bei einem späteren Verkauf wiedererlangt wird. Der Auftragnehmer kauft und verkauft diese Finanzinstrumente für den Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in nicht für den Handel an einem geregelten Markt zugelassene Investmentanteile zu investieren. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, in Derivate oder in illiquide oder hochvolatile Instrumente zu investieren; der Auftragnehmer ist auch nicht berechtigt, Leerverkäufe, Käufe mit geliehenen Geldern, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte für den Auftraggeber abzuschließen, die Einschusspflichten, die Einlage von Sicherheiten oder Wechselkursrisiken umfassen.

4. Aufträge und Abwicklungen

4.1 Allgemeines

Anteilsbruchteile werden grundsätzlich auf drei Dezimalstellen nach dem Komma (Tausendstel) errechnet. In Ausnahmefällen können diese aufgrund unterschiedlicher Ausweise der Verwaltungsgesellschaften auch auf zwei bis sechs Nachkommastellen errechnet werden.

4.2 Anlagekonzept "Relax"

Der Auftraggeber ist berechtigt, während der Laufzeit des Vermögensmanagementvertrages selbständig Käufe und Verkäufe für in seinem bevestor-Depot verwahrte Investmentanteile zu beauftragen, ohne verpflichtet zu sein, dies mit dem Auftragnehmer vorher abzustimmen. Aufträge des Auftraggebers an die DekaBank können ausschließlich über die Webseite von bevestor erteilt werden. bevestor leitet diese Aufträge als Bote unverzüglich an die DekaBank weiter. Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Investmentanteilen werden von der DekaBank durch Kauf bzw. Rückgabe von Investmentanteilen des vom Auftraggeber gewählten Dachfonds ausgeführt.

4.3 Anlagekonzept "Select"/"Select Nachhaltigkeit"

Von bevestor an den Auftragnehmer weitergeleitete Aufträge des Auftraggebers zur Aufstockung des vom Auftragnehmer verwalteten Kundenportfolios werden gemäß der vom Auftraggeber gewählten Asset-Klassen-Allokation investiert.

Von bevestor an den Auftragnehmer weitergeleitete Aufträge des Auftraggebers zur Reduzierung des vom Auftragnehmer verwalteten Kundenportfolios werden ausgeführt, indem nach dem Ermessen des Auftragnehmers ausgewählte Investmentanteile der im bevestor -Depot verwahrten Investmentanteile zurückgegeben werden.

4.4 Käufe und Verkäufe

Während der Dauer des Vertragsverhältnisses werden Käufe und Verkäufe zur Umsetzung der Anlagestrategien zum Anteilwert, ohne Ausgabeaufschlag bzw. bei ETFs zum Schlusskurs ohne Provisionen abgerechnet.

4.5 Ausschluss von Vollmachten

Eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer ist ausgeschlossen; d.h., der Auftragnehmer erkennt keine Vollmachten an, die der Auftraggeber einem Dritten erteilt hat. Dritte in diesem Sinne sind nicht die gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen und nicht die sich gegenseitig bevollmächtigenden vertretungsberechtigten Personen, die gemeinschaftlich den Vermögensmanagementvertrag abschließenden Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne der Ziffer 1.2 .

5. Laufzeit / Kündigung des Vermögensmanagementvertrags

5.1 Laufzeit

- (a) Anlagekonzept "Select"/"Select Nachhaltigkeit" mit Anlagestrategie "Autopilot"

Der Vermögensmanagementvertrag über das Anlagekonzept "Select"/"Select Nachhaltigkeit" mit der Anlagestrategie "Autopilot" wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- (b) Anlagestrategie "Anlageschutz" bei Anlagekonzept "Relax"/"Select" /"Select Nachhaltigkeit"

Die Laufzeit für die Anlagestrategie "Anlageschutz" beträgt 12 Monate. Die Laufzeit beginnt mit dem Datum des Auftragseingangs zur Umsetzung der Anlagestrategie.

Für Auftraggeber, für die am 16. März 2020 der Vermögensmanagementvertrag bestand, gilt folgende Ausnahme: Wird ab dem Datum des Auftragseingangs zur Umsetzung der Anlagestrategie bis zum 18. Mai 2020 ein neuer Depothöchststand erreicht, beginnt die Laufzeit ab Erreichen des neuen Depothöchststandes erneut. Ein neuer Depothöchststand nach dem 18. Mai 2020 führt zu keinem neuen Beginn der Laufzeit.

Der Auftraggeber kann sich jederzeit in seinem persönlichen Bereich auf der Webseite von bevestor über den aktuellen Depotstand, Depothöchststand und die Laufzeit informieren.

Am Laufzeitende erfolgt grundsätzlich eine automatische Verlängerung zum gleichen Datum des jeweiligen Folgejahres um jeweils 12 Monate, und die Anlagestrategie wird gemäß der aktuellen Zielallokation neu gestartet.

Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber auf die automatische Verlängerung der Laufzeit durch eine Mitteilung in seiner Postbox auf der bevestor Webseite hin.

Sinkt der Wert der im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile aufgrund von durch den Auftraggeber veranlasste Auszahlungen auf „0“ endet die Anlagestrategie "Anlageschutz".

5.2 Kündigung

- (a) Kündigung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vermögensmanagementvertrag insgesamt oder – wenn bei Anlagekonzept "Select"/"Select Nachhaltigkeit" die optional wählbare Anlagestrategie "Anlageschutz" gewählt wurde – hinsichtlich der Anlagestrategie "Anlageschutz" jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform über die Webseite www.bevestor.de erfolgen.

- (b) Kündigung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vermögensmanagementvertrag insgesamt - oder – wenn bei Anlagekonzept "Select"/"Select Nachhaltigkeit" die optional wählbare Anlagestrategie "Anlageschutz" gewählt wurde – hinsichtlich der Anlagestrategie "Anlageschutz" unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen ordentlich zu kündigen. Das Recht des Auftragnehmers zur

fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (i) der Auftraggeber unzutreffende Angaben gemacht hat;
- (ii) der Auftraggeber nicht ausschließlich in Deutschland ansässig oder steuerpflichtig ist;
- (iii) der Auftraggeber auf einer Sperrliste insb. wegen Geldwäschdelikten gelistet ist oder gegen Vorschriften des Geldwäschegesetzes verstößt;
- (iv) die Ausführung des Vermögensmanagementvertrages dem Auftragnehmer unmöglich wird;
- (v) innerhalb von 12 Monaten keine Einzahlung des Mindestanlagebetrages von 200,00 EUR erfolgt oder der aufgrund eines vom Auftraggeber eingerichteten Sparplans zu erfolgende monatliche Zahlungseingang i.H.v. mindestens 25,00 EUR vor Erreichen des Mindestanlagebetrages von 200,00 EUR ausbleibt,
- (vi) aufgrund von durch den Auftraggeber veranlassten (Teil-)Auszahlungen der Wert der im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile unter den Mindestanlagebetrag von 200,00 EUR fällt oder fallen würde. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber vor Ausübung des Kündigungsrechtes die Gelegenheit geben, den vertragsgemäßen Zustand (Mindestanlagebetrag 200,00 EUR) wiederherzustellen.
- (vii) die Ausführung des Vermögensmanagementvertrages durch den Auftraggeber oder Dritte, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, beeinträchtigt wird;
- (viii) der Auftraggeber der Einstufung als Privatkunde widerspricht; oder
- (ix) der Auftraggeber einer Änderung der Geschäftsbeziehung nach den Bestimmungen von Ziffer 14 dieser Sonderbedingungen widerspricht.

5.3 Automatische Beendigung der Geschäftsbeziehung

Der Vermögensmanagementvertrag mit dem Auftragnehmer sowie die Geschäftsbeziehung mit bevestor enden automatisch ohne Erklärung einer Partei, wenn der zwischen dem Auftraggeber und der DekaBank bestehende Depotvertrag über das bevestor-Depot endet. Der Auftraggeber hat die DekaBank in dem Depotvertrag beauftragt, bevestor und den Auftragnehmer unverzüglich über die Beendigung des Depotvertrages zu informieren.

Wenn der Auftraggeber die Geschäftsverbindung mit bevestor beendet, enden automatisch auch der Vermögensmanagementvertrag mit dem Auftragnehmer und der zwischen dem Auftraggeber und der DekaBank bestehende Depotvertrag.

5.4 Folgen einer Beendigung der Geschäftsbeziehung

Beendigung Anlagestrategie „Anlageschutz“ (bei Anlagekonzept „Relax“ und „Select“/„Select Nachhaltigkeit“)

Mit Beendigung des Vermögensmanagementvertrages über das Anlagekonzept "Relax" und bei Beendigung der optional wählbaren Anlagestrategie "Anlageschutz" bei Anlagekonzept "Select"/"Select Nachhaltigkeit" wird der etwaige Bestand im Sicherungsbaustein zugunsten der im bevestor-Depot verbliebenen Investmentanteile entsprechend ihrer Gewichtung bzw. gemäß der aktuellen Zielallokation verkauft. Aufgrund der Laufzeit der Anlagestrategie kann es sein, dass die im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile bzw. das Kundenportfolio zum Zeitpunkt der Kündigung einen Wert unterhalb des angestrebten Anlageziels ausweisen.

Bei Anlagekonzept "Select"/"Select Nachhaltigkeit" gilt der dem Auftragnehmer erteilte Auftrag inklusive erteilter Vollmacht mit Beendigung der Anlagestrategie "Anlageschutz" nur als bezüglich dieser Anlagestrategie gekündigt bzw. widerrufen.

Beendigung der Anlagestrategie "Autopilot" (Anlagekonzept "Select"/"Select Nachhaltigkeit")

Endet beim Anlagekonzept „Select"/ "Select Nachhaltigkeit“ die Geschäftsbeziehung bezüglich der Anlagestrategie "Autopilot" stellt dies die Beendigung des Vermögensmanagementvertrages dar, womit automatisch auch die Geschäftsbeziehung bezüglich der Anlagestrategie "Anlageschutz" endet. Das Verfahren bezüglich des Bestandes im bevestor-Depot des Auftraggebers bestimmt sich nach Ziffer 10 der bis zum 18.05.2020 gültigen Fassung der Sonderbedingungen der DekaBank für durch bevestor vermittelte DekaBank Depots und ab dem 19.05.2020 nach Ziffer 11 der ab dem 19.05.2020 gültigen Fassung der Sonderbedingungen der DekaBank für durch bevestor vermittelte DekaBank Depots.

Mit Beendigung der Geschäftsbeziehung bezüglich des Anlagekonzepts "Select"/ "Select Nachhaltigkeit" und somit mit Beendigung des Vermögensmanagementvertrages, enden automatisch auch die Geschäftsverbindung des Auftraggebers zu bevestor und der zwischen dem Auftraggeber und der DekaBank bestehende Depotvertrag. Von bevestor noch an den Auftragnehmer weitergeleitete Aufstockungs- und/oder Reduzierungsaufträge werden zuvor noch vom Auftragnehmer ausgeführt. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, bevestor und die DekaBank über die Beendigung der Geschäftsbeziehung zu informieren.

6. Informationen des Auftraggebers über das Vermögensmanagement / Datenschutz

6.1 Information des Auftraggebers über das Vermögensmanagement

Sämtliche Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg über den geschützten Bereich der bevestor Webseite oder per E-Mail ebenfalls über bevestor. Dies gilt auch für Kündigungserklärungen nach Ziffer 5.2 dieser Sonderbedingungen sowie für die gesetzlich vorgesehenen Informationen und Berichte bezüglich der Vermögensverwaltung. Diese wird der Auftragnehmer ebenfalls in die Postbox des Auftraggebers auf der bevestor Webseite einstellen. Der Auftraggeber ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer ihm die gesetzlich vorgesehenen Informationen und Berichte zur Vermögensverwaltung ausschließlich auf elektronischem Weg zur Verfügung stellt.

Eine Ausnahme (z.B. schriftliche oder telefonische Kommunikation) ist nur dann zulässig, wenn und soweit dies in diesen Sonderbedingungen ausdrücklich geregelt wurde.

6.2 Datenschutz

Sämtliche Willenserklärungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, insbesondere Weisungen und Mitteilungen jeder Art nimmt der Auftragnehmer für ein bevestor-Depot elektronisch über die Webseite von bevestor unter www.bevestor.de entgegen. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bevestor Weisungen und Mitteilungen des Auftraggebers zur Ausführung an den Auftragnehmer weiterleitet und dass es zur Durchführung des Vermögensmanagementvertrags erforderlich ist, dass der Auftragnehmer seinerseits alle erforderlichen Informationen des Auftraggebers bevestor zur Verfügung stellt. Hierzu zählen insbesondere Verkaufs- und Kaufaufträge zum Zwecke der Weiterleitung an die DekaBank, Vertragsdokumente und Pflichtinformationen sowie Daten über ausgeführte Aufträge.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, vor Vertragsabschluss eine Legitimationsprüfung gemäß Geldwäschegesetz durchzuführen. Nur in diesem Zusammenhang tauschen der Auftragnehmer und die DekaBank gemäß § 17 GwG unmittelbar Daten miteinander aus.

Im Übrigen erfolgt der Austausch von Daten nur zwischen dem Auftragnehmer und bevestor.

7. Mitteilungspflichten

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber diejenigen Verluste in seinem Portfolio mit, welche die unter Ziffer 3.1 lit. c) benannte Verlustschwelle der von dem Auftraggeber gewählten Anlagestrategie erreichen oder übersteigen. Die Verlustschwelle ist erreicht, wenn der Wert der in dem bevestor-Depot des Auftraggebers gehaltenen Investmentanteile im Vergleich zu dem an den vorausgegangenen Stichtagen 31.03., 30.06., 30.09. des jeweiligen Jahres bzw. 31.12. des vorhergehenden Jahres ermittelten und dem Auftraggeber mitgeteilten Depotwert einen Verlust aufweist, der der Höhe der unter Ziffer 3.1 lit. c) genannten Verlustschwelle des entsprechenden bevestor-Depots entspricht. Sämtliche Verlustmitteilungen zwischen zwei Stichtagen erfolgen immer auf Basis des an dem ersten der beiden Stichtage ermittelten und dem Auftraggeber mitgeteilten Depotwert. Die Verlustmitteilung erfolgt spätestens am Ende des Geschäftstages, an dem die Verlustschwelle erreicht wird oder, falls die Verlustschwelle an einem geschäftsfreien Tag erreicht wird, am Ende des folgenden Geschäftstages. Die Verlustmitteilung erfolgt an den Auftraggeber durch Einstellung in seine Postbox auf der bevestor Webseite.

Weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

8. Vergütung; Zuwendungen

8.1 Vergütung

Der Auftragnehmer erhebt bei Wahl der Anlagestrategie "Anlageschutz" gegenüber dem Auftraggeber für das Vermögensmanagement ein Entgelt. Dieses beträgt 0,15 % p.a. auf Basis des für jeden Bankarbeitstag festgestellten Depotwertes des Bevestor-Depots und bezogen auf den Jahresdurchschnittswert (vom 1.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres) des auf dieser Basis ermittelten Depotwertes. Das Entgelt versteht sich inklusive ggf. anfallender Umsatzsteuer. Das Entgelt ist in der All-in-Fee enthalten. Die Höhe der All-in-Fee und etwaige weitere Einzelheiten werden in § 7 in Verbindung mit Anlage 1 (Preismodell) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von bevestor im Einzelnen dargestellt.

Die All-in-Fee für die Zeit vom 01.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres wird am 1. Freitag im Dezember des laufenden Jahres fällig. Die Zahlung der All-in-Fee erfolgt durch Lastschriftinzug der DekaBank vom Referenzkonto des Auftraggebers.

Änderungen der Vergütung werden dem Auftraggeber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart so dass die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden können. Die Zustimmung des Auftraggebers zu vorgeschlagenen Änderungen der Vergütung gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn der Auftragnehmer in seinem Angebot

besonders hinweisen. Werden dem Auftraggeber Änderungen angeboten, kann er den Vermögensmanagementvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn der Auftragnehmer in seinem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Auftraggeber, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

8.2 Zuwendungen

Monetäre Zuwendungen, die im Zusammenhang mit dem Vermögensmanagement vom Auftragnehmer angenommen werden dem Auftraggeber unter Berücksichtigung des nachfolgend beschriebenen Verfahrens auf das Referenzkonto des Auftraggebers ausgekehrt.

Der Auftragnehmer prüft nach Ablauf eines jeden Kalenderquartals, in welcher Höhe der Auftragnehmer für den Auftraggeber Zuwendungen erhalten hat. Sofern die erhaltenen Zuwendungen den Betrag von 25,00 Euro und höher erreicht haben, erfolgt eine Auskehr auf das Referenzkonto des Auftraggebers bis zum Ende des auf das Ende des jeweiligen Kalenderquartals folgenden Monats. In jedem Fall erfolgt einmal kalenderjährlich eine Auskehr der für den Auftraggeber angenommenen Zuwendungen – unabhängig von der festgestellten Höhe- bis Ende Januar des folgenden Kalenderjahres für das vorausgegangene Kalenderjahr.

Im Fall der Insolvenz des Auftragnehmers stellt der Anspruch des Auftraggebers auf Auskehrung von monetären Zuwendungen, die der Auftragnehmer erhalten hat, eine einfache Insolvenzforderung nach § 38 InsO dar; d.h. der Anspruch auf Auskehrung der monetären Zuwendungen wird nur in Höhe der Insolvenzquote erfüllt.

Nichtmonetäre Zuwendungen nimmt der Auftragnehmer nur an, wenn sie

- geringfügig sind,
- geeignet sind, die Qualität der für den Auftraggeber erbrachten Wertpapierdienstleistung und Wertpapiernebenleistungen zu verbessern, und
- hinsichtlich ihres Umfangs, wobei die Gesamthöhe der von einem einzelnen Unternehmen oder einer einzelnen Unternehmensgruppe gewährten Vorteile zu berücksichtigen ist, und ihrer Art vertretbar und verhältnismäßig sind und daher nicht vermuten lassen, dass sie die Pflicht des Auftragnehmers, im bestmöglichen Interesse des Auftraggebers zu handeln, beeinträchtigen.

Der Auftragnehmer wird solche Zuwendungen dem Auftraggeber unmissverständlich offenlegen, bevor die Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung für den Auftraggeber erbracht wird.

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer die in Übereinstimmung mit diesem Vermögensmanagementvertrag und den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes angenommenen nichtmonetären, geringfügigen Zuwendungen behält. Insoweit treffen der Auftraggeber und Auftragnehmer die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 665, 667 BGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf Herausgabe dieser Zuwendungen nicht entsteht.

9. Interessenkonflikte

Der Auftragnehmer kann bei seinen Leistungen aufgrund dieser Geschäftsbeziehung Interessenkonflikten unterliegen. Interessenkonflikte werden auf der Webseite des Auftragnehmers unter www.deka.de offengelegt und entsprechend der von dem Auftragnehmer festgelegten

Grundsätze behandelt. Die Erklärung zu Interessenkonflikten ist diesen Sonderbedingungen als **Anlage II** beigefügt.

10. Risiken und Haftung

10.1 Risiken

Der Auftraggeber erklärt, sich der aus einer Vermögensverwaltung resultierenden Risiken bewusst zu sein und diese verstanden zu haben. Zu möglichen Risiken zählen insbesondere (nicht abschließend) die folgenden:

- Der Auftragnehmer verwaltet die im bevestor-Depot verwahrten Investmentanteile in Übereinstimmung mit den oben beschriebenen Kriterien, welche sich aus der gewählten Anlagestrategie ergeben. Der Auftragnehmer steht nicht für die Wertentwicklung oder den Erfolg des angestrebten Anlageziels ein. Der Auftraggeber trägt das aus den Anlagen resultierende wirtschaftliche Risiko.
- Die Anlagen erfolgen in Finanzinstrumente, welche Wertschwankungen unterliegen und deren Wert steigen und fallen kann. Es kann zu Verlusten bis hin zum Totalverlust des investierten Kapitals kommen.
- Eine vergangene positive Wertentwicklung ist keine Garantie für eine künftige positive Wertentwicklung.
- Anlagetransaktionen sowie die Umschichtung von Anlagen im Rahmen der Anlagestrategie(n) können für den Auftraggeber eine individuelle Besteuerung auslösen. Eine steuerliche Beratung durch den Auftragnehmer ist nicht geschuldet.
- Bei Auswahl der Anlagestrategie „Anlageschutz“ können defensive Anlagen getätigt werden, die primär auf den Schutz und Erhalt von Vermögenswerten zielen und nicht die Erwirtschaftung von Erträgen zum Ziel haben. Dadurch kann die Wertentwicklung des Depots gemindert werden.
- Die Durchführung und individuelle Anpassung der Anlagestrategie(n) beruht auf mathematischen Berechnungen. Bei technischen Störungen besteht das Risiko von Fehlberechnungen.
- Die konkreten für den Auftraggeber mit der Anlage verbundenen Risiken hängen weitgehend von den in dem jeweiligen bevestor-Depot gehaltenen Anlagen ab. Der Auftraggeber ist sich der Risiken der jeweiligen zulässigen Anlagen bewusst.

10.2 Haftung

Der Auftragnehmer führt das Vermögensmanagement mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für das Erreichen bestimmter mittels der Anlagestrategie(n) verfolgten Anlageziele oder den wirtschaftlichen Erfolg.

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine Vertragspflicht verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten) oder deren Verletzung eine Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit verursacht. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder

grober Fahrlässigkeit für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Der Auftragnehmer haftet nur für typische und vorhersehbare Schäden.

11. Tod des Auftraggebers

Der Vermögensmanagementvertrag einschließlich der gewählten Anlagestrategien endet nicht mit dem Tod des bzw. eines Auftraggebers.

Nach dem Tod des Auftraggebers hat derjenige, der sich gegenüber dem Auftragnehmer auf die Rechtsnachfolge des Auftraggebers beruft, dem Auftragnehmer seine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen.

Werden dem Auftragnehmer nach dem Tod des Auftraggebers eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie die zugehörige Niederschrift über die Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf der Auftragnehmer denjenigen, der darin als Erbe oder als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen des Auftragnehmers nur gemeinsam mit einer in deutscher Übersetzung eines geeigneten Übersetzers vorzulegen. Werden dem Auftragnehmer ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird er prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Er haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann der Auftragnehmer die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

12. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand

Auf die Vertragsbeziehung sowie alle mit ihr in Zusammenhang stehenden Ansprüche zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für den Auftraggeber und den Auftragnehmer ist Frankfurt am Main. Ist der Auftraggeber ein Kaufmann, kann der Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Dieser Gerichtsstand gilt ferner für Auftraggeber, die im Inland keinen Gerichtsstand haben.

13. Beschwerdemanagement

Beschwerden kann der Auftraggeber direkt an den Auftragnehmer richten.

Im Übrigen stehen folgende Einrichtungen zur Verfügung:

(1) Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Hinweise zum außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren und Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Unsere E-Mail-Adresse lautet service@deka.de.

(2) Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. anrufen. Der Auftragnehmer nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI lauten:

Büro der Ombudsstelle
BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
<http://www.ombudsstelle-investmentfonds.de/>

14. Änderung des Vermögensmanagementvertrages bzw. dieser Sonderbedingungen

Änderungen oder Ergänzungen zum Vermögensmanagementvertrag bzw. diesen Sonderbedingungen bedürfen der Textform; das gilt auch für eine Abbedingung dieses Textformerfordernisses.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber eine Änderung des Vermögensmanagementvertrages bzw. dieser Sonderbedingungen sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitteilen. Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, so dass die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden können. Die Zustimmung des Auftraggebers zum Angebot des Auftragnehmers gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform angezeigt hat. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Bekanntgabe der Änderung auf die Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist. Der Auftragnehmer wird dann die geänderte Fassung des Vermögensmanagementvertrages, der Sonderbedingungen bzw. die zusätzlich eingeführten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zu Grunde legen.

15. Widerrufsrecht

15.1 Widerrufsrecht

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Deka Vermögensmanagement GmbH
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
www.deka.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise:

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Die Fernabsatzinformationen sind diesen Sonderbedingungen als **Anlage III** beigefügt.

15.2 Zustimmung zur Durchführung der Vertragsleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist (siehe vorstehende Widerrufsbelehrung, Ziffer 15.1 dieser Sonderbedingungen) mit der Ausführung der unter dieser Geschäftsbeziehung geschuldeten Leistungen beginnt. Im Falle eines Widerrufs ist der Auftraggeber verpflichtet, Wertersatz für die empfangenen Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt zu leisten.

16. Sonstige Bestimmungen

16.1 Keine Übertragbarkeit

Die Rechte aus der Geschäftsbeziehung können durch den Auftraggeber weder einzeln noch insgesamt ohne die vorherige Zustimmung des Auftragnehmers übertragen werden.

16.2 Keine Nebenabreden

Nebenabreden zum Vermögensmanagementvertrag bzw. diesen Sonderbedingungen bestehen nicht.

16.3 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen des Vermögensmanagementvertrages und/oder dieser Sonderbedingungen lässt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Regelungen dieser Sonderbedingungen unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Sonderbedingungen eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Der Rechtsgedanke des § 139 BGB findet – auch im Sinne der Beweislastregel – keine Anwendung.

Anlage I

Grundsätze zur bestmöglichen Auftragsausführung der Deka Vermö-gensmanagement GmbH (Best Execution Policy)

Stand Januar 2020

Die folgenden Ausführungen richten sich an Privatkunden¹, im Rahmen der individuellen Finanzportfolioverwaltung. Sie gelten auch für die Deka Vermögensmanagement GmbH - Niederlassung Luxemburg.

1. Allgemeine Anmerkungen und Hinweise

1.1. Ziel der Ausführungsgrundsätze

Die nachfolgend formulierten Grundsätze beschreiben die Ausführungswege und die Ausführungsplätze, um bei der Ausführung von Handelaufträgen im Rahmen der individuellen Finanzportfolioverwaltung das bestmögliche Ergebnis für die entsprechenden Kundenportfolios zu erzielen. Sie gelten für Privatkunden (im Folgenden „Kunden“) der Deka Vermögensmanagement GmbH, einschließlich ihrer Niederlassung in Luxemburg (im Folgenden „DVM“) im Rahmen der individuellen Finanzportfolioverwaltung. Eine Garantie, im Einzelfall die bestmögliche Ausführung zu erzielen, ist damit nicht verbunden.

Des Weiteren wird der diesen Entscheidungen zu Grunde liegende Auswahlprozess beschrieben, insbesondere die Faktoren für die Wahl der Ausführungsplätze und im Falle der Weiterleitung für die Wahl der zwischengeschalteten Finanzdienstleistungsunternehmen.

1.2. Anwendungsbereich der Grundsätze

Diese Grundsätze finden Anwendung, wenn die DVM in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem mit dem Kunden abgeschlossenen Vermögensverwaltungsvertrag für Rechnung des Kunden Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert bzw. entsprechende Aufträge zur Ausführung weiterleitet.

Zur Feststellung der bestmöglichen Ausführung von Aufträgen werden die folgenden Faktoren berücksichtigt:

- Preis des Finanzinstruments
- Kosten der Auftragsausführung
- Geschwindigkeit der Auftragsausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Abwicklungswahrscheinlichkeit
- Umfang des Auftrags
- Art des Auftrags
- Sonstige relevante Aspekte

Mit Hilfe der Entscheidungsfaktoren und deren Gewichtung in Bezug auf Kundenart, Produktklasse, Auftragsmerkmale und besondere Merkmale der potenziellen Ausführungsplätze wird im Regelfall ein überlegener Ausführungsplatz identifiziert. Eine aktuelle Übersicht über die angesteuerten Ausführungsplätze kann

dem Anhang entnommen werden. Die DVM wendet die hier definierten Grundsätze für Exchange Traded Funds (ETFs), aber nicht für Geschäfte in Anteilen an Investmentvermögen an, die direkt über die jeweilige Investmentgesellschaft oder Verwahrstelle ausgegeben oder zurückgenommen werden. Hier greift im Vorfeld des Erwerbs die Marktgerechtigkeitsprüfung nach den investimentrechtlichen Vorgaben.

1.3. Weiterleitung von Aufträgen (Zwischenkommission)

Die DVM führt in der Regel Aufträge nicht selbst durch, sondern leitet diese unter Wahrung der hier beschriebenen Ausführungsgrundsätze an einen oder an mehrere Finanzdienstleistungsunternehmen (Zwischenkommissionäre) zur Ausführung weiter. Insbesondere bedient sich die DVM dabei der HSBC Trinkaus & Burghardt AG (Königsallee 21-23, 40212 Düsseldorf) und der Deutsche WertpapierService Bank AG (dwpbank) (Wildunger Str. 14, 60487 Frankfurt am Main). Daneben werden Aufträge an die DekaBank Deutsche Girozentrale (Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main) weitergeleitet. Diese Finanzdienstleistungsunternehmen verfügen entweder über einen direkten Zugang zu den jeweiligen Ausführungsplätzen oder bedienen sich ihrerseits eines Brokernetzwerkes. Durch die Weiterleitung der Aufträge liegt die Verantwortung für die Ausführung des Auftrags grundsätzlich bei dem orderausführenden Institut. Die DVM ist in diesem Fall grundsätzlich nur verpflichtet, dieses pflichtgemäß auszuwählen. Die Auswahl des Zwischenkommissionärs, welcher mit der Ausführung beauftragt wird, erfolgt insbesondere anhand dessen Ausführungsgrundsätzen; die Auftragsdurchführung erfolgt dann nach den Ausführungsgrundsätzen des beauftragten Instituts.

Um die bestmögliche Ausführung zu gewährleisten, wird die DVM bei der Auswahl aller Zwischenkommissionäre (einschließlich der oben genannten) auf folgende Faktoren achten:

- deren Reputation hinsichtlich der Marktexpertise
- die dadurch zu erwartende Ausführungsqualität
- deren Zugang zu den relevanten Ausführungsplätzen
- deren Bonität und Zuverlässigkeit
- sowie die Kosten der Inanspruchnahme

Diese Faktoren wird die DVM als Entscheidungskriterien heranziehen. Eine repräsentative Liste der Zwischenkommissionäre kann dem Anhang entnommen werden. Um zu gewährleisten, dass die Vorgehensweise des Zwischenkommissionärs bei der Orderbearbeitung mit den Ausführungsgrundsätzen der DVM in Einklang steht, kann diese eine entsprechende Weisung an den Zwischenkommissionär erteilen. Diese Weisung hat für den Zwischenkommissionär stets Vorrang. In diesem Fall gelten die vorliegenden Ausführungsgrundsätze der DVM vollumfänglich.

Der Reduktion des Ausfallrisikos trägt die DVM durch die Berücksichtigung der Bonität der Zwischenkommissionäre Rechnung.

¹ Privatkunden im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 11 MiFID II

1.4. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit besondere Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die DVM den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

1.5. Besondere Hinweise zur Ausführung außerhalb von Handelsplätzen

Die Ausführung von Geschäften außerhalb eines Handelsplatzes birgt in der Regel ein erhöhtes Risiko des Ausfalls der Gegenpartei. Daher erfolgt eine Ausführung nur mit Einverständnis des Kunden.

1.6. Zusammenlegung von Aufträgen

Die DVM kann einen Auftrag zusammen mit dem Auftrag eines anderen Kunden ausführen. Werden Aufträge zusammengelegt, geschieht dies in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften, insbesondere der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565.

2. Grundsätze der bestmöglichen Ausführung für unterschiedliche Arten von Finanzinstrumenten

2.1. Entscheidungskriterien bei der Auftragsausführung

Bei der Wahl der Ausführungsplätze, welche im Regelfall eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen, berücksichtigt die DVM vorrangig das Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten ergibt. Hinzu kommen weitere Faktoren, die Auswirkungen auf das Gesamtentgelt haben können.

Preis des Finanzinstrumentes

Die Preisqualität eines Handelsplatzes wird stark von seiner Liquidität, aber auch von der Ausgestaltung seines Preisbildungsprozesses beeinflusst. Das Preismodell ist in den Regelwerken des jeweiligen Handelsplatzes verankert und legt beispielsweise fest, ob die Preisfeststellung nach dem Auktionsverfahren bzw. über einen neutralen Marktteilnehmer z.B. Skontroführer erfolgt (Order driven market) oder ob ein Market Maker zwischengeschaltet ist (Quote driven market). Auch die unterschiedlichen Transparenzniveaus der Orderbücher (z.B. teilweise offenes Orderbuch bei Xetra, nur für Skontroführer einsehbare Orderbücher bei den meisten Parkettbörsen) können hier eine wahrnehmbare Wirkung entfalten.

Als Indikator für die Preisqualität werden die Spreads, d.h. die Spanne zwischen dem höchsten Angebot auf der Nachfrageseite

und dem niedrigsten Angebot auf der Angebotsseite sowie die handelbaren Ordergrößen und damit die Marktliquidität herangezogen.

Kosten der Auftragsausführung

Diese umfassen sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, d.h. sowohl Fremdkosten wie auch bankeigene Entgelte. Zu den Fremdkosten zählen z.B. Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird, Kosten für Clearing und Abwicklung und alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.

Geschwindigkeit der Auftragsausführung

Darunter wird die Zeitspanne von der Platzierung des Auftrags am Markt bis zur endgültigen Ausführung verstanden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen einerseits dem Eintreffen einer sofort ausführbaren Order am Handelsplatz bis zu deren Ausführung mit entsprechender Rückmeldung und andererseits dem Eintreffen einer zunächst nicht ausführbaren Order (z.B. wegen Limit) bis zu deren Ausführung, sofern sich die relevanten Bedingungen inzwischen geändert haben. Die Geschwindigkeit der Orderausführung hängt ab von der Liquidität des Handelsplatzes, vom zu Grunde liegenden Marktmodell, von den Börsenöffnungszeiten, den in den Regelwerken fixierten maximalen Ausführungszeiten sowie von der Leistungsfähigkeit und der Stabilität der verwendeten Systeme.

Wahrscheinlichkeit der Ausführung

Die Wahrscheinlichkeit der Orderausführung zu einem marktgerechten Preis hängt in erster Linie von der Liquidität des Handelsplatzes ab. Bei volatilen Produkten spielt auch die Ausführungsgeschwindigkeit eine wichtige Rolle. Das vorhandene Marktmodell und insbesondere die darin fixierten Ausführungsverpflichtungen beeinflussen die Marktliquidität und damit die Ausführungschancen.

Abwicklungswahrscheinlichkeit

Hierunter wird die Abwicklungssicherheit, mit anderen Worten, das Risiko einer problembehafteten Abwicklung verstanden. Auch die Einschaltung eines zentralen Kontrahenten erhöht die Abwicklungswahrscheinlichkeit.

Umfang des Auftrages

Auch in diesem Kontext ist wiederum die Liquidität des Ausführungsplatzes ein wichtiges Qualitätsmerkmal. Je liquider ein Markt ist, desto größer ist die Ausführungswahrscheinlichkeit für Großaufträge. Bei den üblichen Ordergrößen von Privatkunden hat dieses Kriterium allerdings eine geringere Bedeutung als bei großvolumigen Aufträgen.

Art des Auftrages

Hiermit ist z.B. die Differenzierung zwischen unlimitierten und limitierten Orders oder zwischen Stop-Loss und Stop-Buy Orders gemeint. Da es sich hierbei um Vorgaben handelt, kommen nur

Ausführungsplätze in Frage, welche auch in der Lage sind, die nachgefragten Ordervarianten auszuführen.

Sonstige relevante Aspekte

Hierunter fallen organisatorische Qualitätsmerkmale wie z.B. die Ausgestaltung der Handelsüberwachung, Schutzmechanismen der handelsplatzzeigenen Regelwerke, Mistrade-Regelungen, Clearingsysteme, Notfallsicherungen sowie Informations- und Transparenzleistungen der Handelsplätze.

Wie die vorangegangenen Ausführungen verdeutlicht haben, hat bei der Wahl der Ausführungsplätze – neben den oben dargestellten, gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsfaktoren – die Liquidität eines Ausführungsplatzes eine zentrale Bedeutung als Qualitätskriterium. So beeinflusst sie nicht nur die Preisqualität, sondern auch die Ausführungsgeschwindigkeit und Ausführungswahrscheinlichkeit, insbesondere bei den im Geschäft mit professionellen Kunden üblichen Ordergrößen. Angesichts dessen, muss sie bei dem Streben nach bestmöglicher Ausführung der Order angemessen berücksichtigt werden.

Auch zwischen den gesetzlich vorgegebenen – oben beschriebenen – Entscheidungsfaktoren, gibt es Wirkungszusammenhänge, die das Auswahlverfahren beeinflussen können und eine isolierte Faktor Betrachtung in manchen Fällen als nicht sinnvoll erscheinen lassen. So wird in der Regel der Handelsplatz mit der höchsten Preisqualität auch die größte Ausführungswahrscheinlichkeit und die höchste Ausführungsgeschwindigkeit bieten. Besonders eng ist der Zusammenhang zwischen Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit. Darüber hinaus können sich viele der hier dargestellten Faktoren mittelbar auf die Gesamtkosten der Ausführung auswirken.

2.2. Gewichtungskriterien

Die Priorisierung und Gewichtung der Entscheidungsfaktoren im Rahmen des Auswahlprozesses erfolgt unter Einbezug folgender Kriterien:

Kundenart bzw. –merkmale

Die vorliegenden Ausführungen richten sich gemäß den Regelungen basierend auf MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente) an Privatkunden. Das hat u.a. zur Folge, dass bei der Wahl des Ausführungsplatzes bei dieser Kundenart den Gesamtkosten, welche sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammensetzen, zwingend die vorrangige Bedeutung zukommt.

Auftragsmerkmale

Damit sind beispielsweise Kategorien wie unlimitierte oder limitierte Aufträge, Stop-Loss oder Stop-Buy Orders gemeint.

Merkmale der Finanzinstrumente

Hier wird dem Aspekt Rechnung getragen, dass eine sachgerechte Gewichtung der Kriterien nur in Abhängigkeit der Art des relevanten Finanzinstrumentes erfolgen kann. Die Tatsache ob es sich um Aktien, Anleihen oder Derivate handelt, kann die Bedeutung der einzelnen Kriterien beeinflussen und damit auch die Wahl des Ausführungsplatzes verändern.

Merkmale der potenziellen Ausführungsplätze

Hiermit sind funktionspezifische Charakteristika wie das verwendete Marktmodell oder der rechtliche Status gemeint. Letzgenannter hängt davon ab, ob es sich bei dem jeweiligen Ausführungsplatz um eine Börse (organisierter Markt), um ein Multilaterales Handelssystem (MTF), eine Organised Trading Facility (OTF), einen Systematischen Internalisierer einen Market Maker oder einen Liquiditätsgeber handelt.

Bei der Auswahl der Handelsplätze, welche im Regelfall eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen, wird auch der Aspekt einer direkten oder indirekten Anbindung der DVM an den jeweiligen Handelsplatz berücksichtigt. Ein direkter Anschluss unterbleibt, wenn die Anschlusskosten den Vorteil des regelmäßig kundengünstigeren Ausführungsplatzes kompensieren würden.

2.3. Auswahlverfahren bei der Auftragsausführung

Die Ausführung orientiert sich grundsätzlich an den Gewichtungskriterien nach Ziffer 2.2. Als deren Ergebnis erfolgt die Ausführung in der Regel gemäß den folgenden Grundsätzen:

- Aufträge über Finanzinstrumente deutscher Emittenten, die an einem deutschen Ausführungsplatz gehandelt werden, werden grundsätzlich in Deutschland ausgeführt.
- Finanzinstrumente von Emittenten außerhalb Deutschlands werden, wenn diese an einem deutschen Ausführungsplatz gehandelt werden, in der Regel in Deutschland ausgeführt. Eine davon abweichende Ausführung erfolgt nur aufgrund besonderer Marktverhältnisse bzw. bei einer Marktstörung.
- Werden Finanzinstrumente nicht an einem deutschen Ausführungsplatz gehandelt, erfolgt die Ausführung grundsätzlich an der außerhalb Deutschlands liegenden Leitbörse (maßgeblicher Handelsplatz) des jeweiligen Finanzinstruments. Eine davon abweichende Ausführung erfolgt nur aufgrund besonderer Marktverhältnisse bzw. bei einer Marktstörung.

Die produktspezifischen Auswahl- und Gewichtungskriterien werden im Folgenden pro Instrumentenklasse dargestellt.

3. Gliederung der Produktgruppen

Die im Folgenden vorgenommene Gliederung der Produktgruppen basiert auf den gesetzlichen Vorgaben. Die DVM führt die Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

3.1. Aktien und Aktienzertifikate (Depositary Receipts)

Deutsche Aktien und Aktienzertifikate (Depositary Receipts/Hinterlegungsscheine)

Die Ausführung erfolgt in der Regel auf der elektronischen Handelsplattform Xetra. Sollte der Auftrag erst nach dem Handelschluss des Xetra-Systems eingehen und nicht mehr gleichzeitig in Xetra ausgeführt werden können, wird er am darauffolgenden Xetra-Handelstag ausgeführt. Bei Werten, die nicht auf Xetra gelistet sind, erfolgt die Ausführung analog über deren Heimatbörse.

Die in Xetra herrschende hohe Liquidität, bewirkt im Vergleich zu den anderen deutschen Handelsplätzen bei den hier betrachteten Werten tendenziell die höchste Preisqualität und die niedrigsten Ausführungskosten, die schnellste Ausführung und die größte Ausführungswahrscheinlichkeit. Daraus ergibt sich, dass im Kommissionsgeschäft bei deutschen Aktien, das elektronische Handelssystem Xetra regelmäßig eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lässt.

In Einzelfällen ist im Interesse des Kunden eine Ausführung auch an einem anderen Ausführungsplatz geboten. Im Falle eines OTC-Geschäfts – bei Aktien als Handelsgeschäft mit einem systematischen Internalisierer – erfolgt dies nur mit dem Einverständnis des Kunden.

Die Ausführung erfolgt über Zwischenkommissionäre. Für die Auswahl der Zwischenkommissionäre gilt das in Ziffer 1.3. dargestellte Verfahren.

Sonstige Aktien und Aktienzertifikate (Depositary Receipts/Hinterlegungsscheine)

Bei sonstigen Aktien oder Aktienzertifikaten, die keine deutschen Aktien bzw. deutschen Aktienzertifikate sind, erfolgt eine Differenzierung zwischen Werten, die auch an einem deutschen Handelsplatz ausgeführt werden, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Auch für solche Werte orientiert sich die DVM am Kriterium Gesamtkosten. Um diesem Kriterium gerecht zu werden, stellt die DVM auf das Vorliegen von Liquidität unter Einbeziehung von Marktzugangskosten ab. Dabei kann im Falle einer Notiz in Deutschland – auf der Basis praktischer Erfahrungen bzw. historischer Daten – bei liquiden Aktien davon ausgegangen werden, dass die Gesamtkosten einer Ausführung außerhalb Deutschlands über den Gesamtkosten einer Ausführung innerhalb Deutschlands liegen. Dies gilt in der Regel auch in Fällen, in denen der liquide Markt außerhalb Deutschlands liegt.

Insofern werden nichtdeutsche Aktien und Aktienzertifikate, die in Deutschland notiert sind, am jeweils in Deutschland liquidesten Markt ausgeführt. Sofern diese nicht an einem deutschen Handelsplatz ausgeführt werden, wird die Aktienorder an die jeweilige Leitbörse außerhalb Deutschlands geleitet. Gleiches gilt für Aktien und Aktienzertifikate, sofern an deutschen Handelsplätzen keine Liquidität vorhanden ist. Die Leitbörse hat in den meisten Fällen, aber nicht zwangsläufig, ihren Sitz im Herkunftsland des Emittenten.

Im Allgemeinen lässt sich aufgrund der größeren Marktliquidität und der insofern üblicherweise besseren Qualität im Hinblick auf die Gesamtkosten eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten.

In Einzelfällen ist im Interesse des Kunden eine Ausführung auch an einem anderen Ausführungsplatz geboten. Im Falle eines OTC-Geschäfts erfolgt dies nur mit dem Einverständnis des Kunden.

Die Ausführung erfolgt über Zwischenkommissionäre. Für die Auswahl der Zwischenkommissionäre gilt das in Ziffer 1.3. dargestellte Verfahren.

3.2. Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf verzinsliche Wertpapiere (sowohl fest- als auch variabel- verzinsliche) sowie auf Nullkuponanleihen (sogenannte Zero-Bonds). Bei der Auswahl des Ausführungsplatzes stellt die DVM grundsätzlich auf die Gesamtkosten ab. Dabei wird wiederum davon ausgegangen, dass die höchste Liquidität die für den Kunden besten Gesamtkosten garantiert. Für Aufträge großen Volumens bieten die Märkte für Renten in den meisten Fällen keine ausreichende Liquidität, daher erfolgt die Orderausführung üblicherweise in Form eines OTC-Geschäfts. Das von der DVM beauftragte Finanzdienstleistungsunternehmen hat in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass der Auftrag zu den zum Auftragszeitpunkt am Ausführungsort aktuellen Marktbedingungen ausgeführt wird. In allen anderen Fällen wird die DVM bzw. das von der DVM beauftragte Finanzdienstleistungsunternehmen den Auftrag über eine Börse ausführen. Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten als zentrales Auswahlkriterium und Liquidität als Indikator zur Realisierung der besten Gesamtkosten wird als erste Präferenz die jeweilige Leitbörse gewählt. Wir weisen darauf hin, dass Limitorders nur entsprechend der jeweiligen Börsenusancen angenommen werden können.

Die Ausführung erfolgt über Zwischenkommissionäre. Für die Auswahl der Zwischenkommissionäre gilt das in Ziffer 1.3. dargestellte Verfahren.

3.3. Verbriefte Derivate

Diese Kategorie umfasst Optionsscheine und Zertifikate wobei die nachfolgenden Ausführungen für beide Instrumente gleichermaßen gelten. Viele Produktvarianten dieser Gruppe entfalten bei entsprechender Marktentwicklung eine Hebelwirkung, wodurch den Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit und Ausführungswahrscheinlichkeit eine – im Vergleich zu anderen Finanzinstrumenten – wesentlich größere Bedeutung zukommt. Da durch diesen Hebelcharakter bereits geringfügige Wertschwankungen beim Basiswert erhebliche Ausschläge bei den betreffenden Derivaten verursachen können, ist es hier für den Kunden ausgesprochen wichtig, möglichst schnell auf Marktbewegungen reagieren zu können.

Die geringen Gebührenunterschiede zwischen den Handelsplätzen machen den Gebührenfaktor zu einem nachgeordneten Bewertungskriterium bei der Ermittlung der Gesamtkosten. Abwicklungssicherheit und sicherheitsfördernde Ausgestaltungsmerkmale der Handelsplätze können bei den hier analysierten Marktstrukturen vernachlässigt werden. Die Gesamtkostenbetrachtung ergibt in der Regel als erste Präferenz die Euxax an der Börse Stuttgart und als zweite Präferenz die Scoach an der Börse Frankfurt, auch unter Einbeziehung der Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit und Ausführungswahrscheinlichkeit. Sollte eine Ausführung an beiden Handelsplätzen nicht möglich sein, verbleibt als letzte Möglichkeit ein OTC-Kommissionsgeschäft mit dem Emittenten selbst. Voraussetzung hierfür ist jedoch das Einverständnis des Kunden.

Die Ausführung erfolgt über Zwischenkommissionäre. Für die Auswahl der Zwischenkommissionäre gilt das in Ziffer 1.3. dargestellte Verfahren.

3.4. Exchange Traded Fonds / Exchange Traded Commodities – Börsengehandelte Rohstoffe

Exchange Traded Funds (ETFs) / Exchange Traded Commodities - Börsengehandelte Rohstoffe (ETCs) sind Fonds, welche von der emittierenden Kapitalverwaltungsgesellschaft speziell für den Börsenhandel aufgelegt wurden und demnach nicht direkt von der Investmentgesellschaft bezogen werden. Aufträge für ETFs werden, soweit diese in Deutschland an einem Handelsplatz gehandelt werden, in der Regel an dem Handelsplatz in Deutschland ausgeführt. Wird ein ETF nicht an einer deutschen Börse gehandelt, wird der Auftrag an die jeweilige Heimatbörse gegeben.

Im Allgemeinen lässt sich am Handelsplatz mit einer größeren Marktliquidität und der insofern üblicherweise besseren Qualität im Hinblick auf die Gesamtkosten eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten.

In Einzelfällen ist im Interesse des Kunden eine Ausführung auch an einem anderen Ausführungsplatz geboten. Im Falle eines OTC-Geschäfts erfolgt dies nur mit dem Einverständnis des Kunden.

Die Ausführung erfolgt über Zwischenkommissionäre. Für die Auswahl der Zwischenkommissionäre gilt das in Ziffer 1.3. dargestellte Verfahren. Aufträge zur Ausführung von ETF für die bevestor Online Vermögensanlage werden stets an die depotführende Bank weitergeleitet. Diese führt diese Aufträge gemäß den Regelungen zur Ausführung in den für sie geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das DekaBank Depot und Sonderbedingungen hierzu aus.

3.5. Sonstige Finanzinstrumente

Unter dem Begriff „sonstige Finanzinstrumente“ finden sich Bezugsrechte und Nebenrechte. Diese lassen sich ihrem Ausführungscharakter nach am ehesten mit den deutschen Aktien vergleichen. Erfahrungsgemäß erweist sich auf Basis der oben beschriebenen Bewertungsgrundlage Xetra bzw. der Parketthandel an der regionalen Heimatbörse des Emittenten regelmäßig als bestmöglicher Handelsplatz im Interesse des Kunden. Aufträge, die erst nach der Haupthandelszeit des gewählten Handelsplatzes eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag ausgeführt. Die Ausführung über ein OTC-Geschäft, d.h. nicht über eine Börse (organisierter Markt) und auch nicht über ein Multilaterales Handelssystem (MTF), erfolgt auch hier wieder nur mit dem Einverständnis des Kunden.

Die Ausführung erfolgt über Zwischenkommissionäre. Für die Auswahl der Zwischenkommissionäre gilt das in Ziffer 1.3. dargestellte Verfahren.

4. Überprüfung der Grundsätze

Die Überprüfung der Grundsätze für die Auftragsausführung bei Finanzinstrumenten wird regelmäßig einmal im Jahr durchgeführt.

Im Rahmen dieser Kontrolle wird die Wirksamkeit der institutsinternen Vorkehrungen zur Einhaltung der Grundsätze überwacht, die Qualität der Ausführungspolitik selbst wird hinterfragt und es wird geprüft, ob die ausgewählten Handelsplätze auch weiterhin das im Regelfall bestmögliche Ergebnis für den Kunden erwarten lassen. In diesem Zusammenhang werden die Ausführungsqualitätsberichte der relevanten Handelsplätze und Ausführungsplätze berücksichtigt. Bei eingeschalteten Dritten (Zwischenkommissionäre) wird die DVM überprüfen, ob diese den zu Grunde gelegten Auswahlkriterien nach wie vor genügen. Dies kann sich z.B. auf Kosten- oder Qualitätsaspekte beziehen, aber auch darauf, ob deren Vorgehensweise bei der Orderbearbeitung noch mit den Grundsätzen der DVM im Einklang steht.

Darüber hinaus findet eine Überprüfung auch dann statt, wenn wesentliche Veränderungen vorliegen die Anhaltspunkte liefern, dass die Fähigkeit zur bestmöglichen Ausführung von Kundenorders beeinträchtigt ist. Eine wesentliche Änderung ist ein wichtiges Ereignis mit potenziellen Auswirkungen auf Parameter der bestmöglichen Ausführung wie Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder jegliche anderen für die Ausführung des Auftrags relevanten Aspekte.

Sollten sich wesentliche Veränderungen in der eigenen Ausführungspolitik ergeben, wird die DVM den Kunden innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens darüber informieren. Sie wird die geänderten Grundsätze für die Auftragsausführung bei Finanzinstrumenten auf der Website <https://www.deka.de> veröffentlichen.

5. Anhang

Handelsplätze mit direktem Zugang²
--

Bloomberg L.P. (MTF)

Ausführungsplätze und Zwischenkommissionäre
--

DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt a.M.
--

Deutsche WertpapierService Bank AG (dwpbank), Frankfurt

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf
--

² Gilt jeweils für alle Produktklassen

Anlage II Interessenkonflikte

Bei Erbringung dieser Dienstleistungen können Interessenkonflikte auftreten zwischen:

- der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie ihren Führungskräften, Mitarbeitern oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft verbunden ist, und dem von ihr verwalteten Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens,
- dem Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens und einem anderen Investmentvermögen oder den Anlegern jenes Investmentvermögens,
- dem Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens und einem anderen Kunden der Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- zwei Kunden der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Interessenkonflikte können insbesondere herrühren aus persönlichen Beziehungen relevanter Personen (Geschäftsleiter oder Mitarbeiter oder mit diesen verbundenen Personen) mit Emittenten von Finanzinstrumenten (z.B. über die Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten) bzw. von Emittenten von Finanzinstrumenten mit unserem Haus (z.B. als Kunden unseres Hauses).

Ferner können sich Interessenkonflikte daraus ergeben, dass unser Haus bzw. die Deka-Gruppe an dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten direkt oder indirekt beteiligt ist.

Interessenkonflikte können sich im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit auch ergeben aus:

- Anreizsystemen für Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft
- Häufige Umschichtungen in Investmentvermögen mit dem Zweck Provisionen und Gebühren zu generieren (Churning)
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Portfolioperformance (Window Dressing)
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen untereinander und/oder Individualportfolien bzw. zwischen Individualportfolien untereinander (Cross Trades)
- Zusammenfassung mehrerer Orders (Block Trades)
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- Frequent Trading
- Zuteilungen von Neuemissionen
- Ausübung der Stimmrechte in den Investmentprodukten
- Auswahl und Aufgaben der Verwahrstelle

Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass unserem Haus oder einzelnen relevanten Personen unseres Hauses Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind, oder Anreize zur Bevorzugung eines bestimmten Finanzinstruments vorliegen.

Zur weitgehenden Vermeidung dieser Interessenkonflikte ist die Deka Vermögensmanagement über die Deka-Gruppe Teil einer mehrstufigen Organisation mit entsprechender Aufgabenverteilung zwischen Sparkassen, Landesbanken und Dienstleistern. Darüber hinaus hat die Deka-Gruppe geeignete organisatorische Vorkehrungen getroffen, um mögliche Nachteile aus Interessenkonflikten für den einzelnen Kunden möglichst zu vermeiden. Unter anderem haben wir eine Compliance- Organisation eingerichtet, die insbesondere folgende Maßnahmen umfasst:

- Die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit so genannten Informationsbarrieren („Chinese Walls“), d.h. virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses
- Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten und ihrer Immobiliengeschäfte verpflichtet
- Führung von Beobachtungslisten bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente aufgenommen werden, bei denen es zu Interessenkonflikten kommen kann
- Eine laufende Kontrolle aller Geschäfte der in unserem Haus tätigen relevanten Personen
- Bei Ausführung von Aufträgen handeln wir entsprechend unseren „Grundsätzen für die Auftragsausführung“ bzw. der Weisung des Kunden
- Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen
- Schulung unserer Mitarbeiter
- Verpflichtung der Mitarbeiter auf unseren Ethik-Kodex
- Verpflichtung der Mitarbeiter, Mandate und Nebentätigkeiten anzuzeigen
- Gesetzeskonforme Ausgestaltung unseres Provisions- und Incentivierungssystems
- Überwachung der Einrichtung, sachgerechten Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems
- Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen unserer Produktfreigabeverfahren und -überwachung

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die obige Aufgabenteilung vermeidbar oder reichen die von uns getroffenen Maßnahmen nicht aus, um eine Beeinträchtigung der Interessen eines oder mehrerer Kunden zu verhindern, wird der Kundenbetreuer seinem Kunden auf die Art des Konflikts und seine Ursache hinweisen und das Geschäft nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kunden aus- bzw. fortführen. Wir werden gegebenenfalls in diesen Fällen auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.

Anlage III

Fernabsatzinformationen

Vorvertragliche Informationen für im Fernabsatz abgeschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen

(1) Allgemeine Informationen

Firma:	Deka Vermögensmanagement GmbH
Sitz / Geschäftsanschrift:	60325 Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 16
Telefon:	+49 (0) 69 71 47 - 6 52
E-Mail:	service@deka.de
Internet:	www.deka.de/privatkunden/deka-vermoegensmanagement-im-profil
Handelsregister:	Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 112372
Geschäftsführung:	Diese Information stellt die Deka Vermögensmanagement GmbH („DVM“) auf der Internetseite www.deka.de/privatkunden/deka-vermoegensmanagement-im-profil zur Verfügung. Diese Information kann auch telefonisch unter +49 (0) 69 71 47-6 52 erfragt werden.
Hauptgeschäftstätigkeit:	Die DVM ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 17 Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) und besitzt eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 20 KAGB. Die Hauptgeschäftstätigkeit der DVM ist die Verwaltung von Investmentvermögen und der Finanzportfolioverwaltung sowie die Ausführung der damit zusammenhängenden Geschäfte aller Art, einschließlich der Erbringung von Anlageberatung.
Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen („BaFin“), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de).

(2) Informationen zu den Vertragsverhältnissen

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

Die DVM erbringt gegenüber dem Kunden Finanzportfolioverwaltung bezogen auf Anteile an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 4 KAGB.

Die Leistung der DVM besteht aus der Anlage und Verwaltung des vom Kunden zur Verfügung gestellten Vermögens.

Zustandekommen des Vertrages

Die Geschäftsbeziehung zwischen der DVM und dem Kunden kommt durch Abschluss eines Vermögensmanagementvertrages zustande. Zum Abschluss eines Vermögensmanagementvertrages kommt es, wenn der Kunde sich mit seinen Daten auf dem geschützten Bereich der Internetseite der bevestor GmbH oder Sparkasse („Vermittler“) registriert, ein Angebot auf Abschluss eines Vermögensmanagementvertrages abgibt und die DVM dem Kunden die Annahme dieses Angebots durch eine Mitteilung über die Mitteilungsfunktion in der Postbox bestätigt hat. Der Abschluss des Vermögensmanagementvertrages setzt aufschiebend bedingt voraus, dass ein vom Vermittler im Auftrag des Kunden an die DekaBank Deutsche Girozentrale („DekaBank“) vermittelter Depotvertrag besteht oder gleichzeitig abgeschlossen wird. Aus dem Depotvertrag des Kunden mit der DekaBank entstehen für die DVM weder Rechte noch Pflichten.

Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen der DVM und dem Kunden ist der Vermögensmanagementvertrag inklusive der jeweiligen Sonderbedingungen für das Vermögensmanagement der online Vermögensanlage („Sonderbedingungen für das Vermögensmanagement“). Sämtliche Vertragsunterlagen werden dem Kunden elektronisch zur Verfügung gestellt.

Gesamtpreise der Finanzdienstleistung

Der Kunde vergütet die DVM, die DekaBank und den Vermittler für deren erbrachte Leistungen mit einer All-in-Fee nach dem jeweils gültigen Preismodell. Die Höhe der All-in-Fee und etwaige weitere Einzelheiten werden in Ziffer 8 Sonderbedingungen für das Vermögensmanagement und in § 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der bevestor GmbH / § 7 Nutzungsbedingungen der Sparkasse in Verbindung mit Anlage 1 (Preismodell) im Einzelnen dargestellt.

Gebühren und Entgelte, die für die Finanzdienstleistung erhoben werden, können sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ändern. Änderungen wird die DVM dem Kunden nach Maßgabe der Ziffer 14 Sonderbedingungen für das Vermögensmanagement schriftlich mitteilen.

Der Gesamtpreis im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der erworbenen Investmentanteile bemisst sich nach den jeweils aktuellen Tageskursen.

Zahlung

Die All-in-Fee für die Zeit vom 01.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres wird am 1. Freitag im Dezember des laufenden Jahres fällig.

Die Zahlung erfolgt durch Lastschriftinzug der DekaBank vom Referenzkonto des Kunden.

Bei Beendigung des Vermögensmanagementvertrags mit der DVM wird die zeitanteilige Einziehung der All-in-Fee durch Verrechnung mit dem Auszahlungsbetrag vorgenommen.

Vom Kunden zu zahlende Steuern und zusätzlich anfallende Kosten

Im Zusammenhang mit den erworbenen Investmentanteilen können weitere Kosten und Steuern entstehen. Abhängig davon, wie und wo der Kunde steuerlich veranlagt ist und ob der Kunde weitere Dienstleister im Zusammenhang mit der Kapitalanlage (z.B. finanzierende Bank) eingeschaltet hat, können für den Kunden weitere Kosten in unterschiedlicher Höhe im Zusammenhang mit den von der DVM erbrachten Dienstleistungen anfallen. Kapitalerträge sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Finanzinstrumenten. Dem Kunden wird im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen einer Kapitalanlage empfohlen, sich bei Fragen an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. an seinen steuerlichen Berater zu wenden.

Eigene Kosten hat der Kunde selbst zu tragen. Für den Fall, dass sich der Kunde nicht vertragsgerecht verhält, können weitere Kosten entstehen.

Erfüllung des Vertrages

Die DVM verwaltet das Vermögen des Kunden im Rahmen der Vollmachterteilung und der Anlagerichtlinien nach freiem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen. Hierfür wird die DVM zur Umsetzung der Anlagerichtlinie die depotführende Stelle anweisen, verwahrfähige Wertpapiere für den Kunden zu erwerben oder zu veräußern. Über die Entwicklung des von der DVM verwalteten Kundenvermögens wird der Kunde regelmäßig unterrichtet. Für Einzelheiten wird auf den Vermögensmanagementvertrag inklusive Sonderbedingungen für das Vermögensmanagement verwiesen. Es handelt sich um ein Dauerschuldverhältnis.

Mindestlaufzeit des Vertrages und vertragliche Kündigungsbedingungen

Der Vermögensmanagementvertrag zwischen dem Kunden und der DVM wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; er hat keine Mindestvertragslaufzeit. Der Kunde kann den Vermögensmanagementvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform über die jeweilige Internetseite des Vermittlers kündigen. Die DVM kann den Vermögensmanagementvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen ordentlich kündigen. Das Recht der DVM zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Für den Fall einer Kündigung sind keine Vertragsstrafen vereinbart.

Automatische Beendigung der Geschäftsbeziehung

Der Vermögensmanagementvertrag zwischen dem Kunden und der DVM sowie die Geschäftsbeziehung des Kunden mit dem Vermittler enden automatisch ohne Erklärung einer Partei, wenn der zwischen dem Kunden und der DekaBank bestehende Depotvertrag endet. Der Kunde hat die DekaBank in dem Depotvertrag ermächtigt, den Vermittler und die DVM unverzüglich über die Beendigung des Depotvertrages zu informieren.

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Vermittler sowie der Depotvertrag des Kunden mit der DekaBank enden automatisch ohne Erklärung einer Partei, wenn der zwischen dem Kunden und der DVM bestehende Vermögensmanagementvertrag endet.

Leistungsvorbehalt

Die DVM ist nicht verpflichtet, eine Geschäftsbeziehung einzugehen, insbesondere wenn dies aus gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zulässig ist.

Spezielle Risiken der Anlagen

Die Finanzportfolioverwaltung bezieht sich auf Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind.

Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten
- Totalverlustrisiko

Der Preis eines Finanzinstrumentes unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die DVM keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds“. Informationen zu den einzelnen Finanzinstrumenten erhält der Kunde auf der Internetseite www.deka.de nach Eingabe der Wertpapierkennnummer (WKN) oder der Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) bzw. über Eingabe des Wertpapiernamens.

Zusätzliche Kommunikationskosten

Zusätzliche Kommunikationskosten fallen nicht an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti, Kontoführung etc. hat der Kunde selbst zu tragen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der DVM findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesem oder im Zusammenhang mit dem Vermögensmanagementvertrag einschließlich dessen Wirksamkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

Sprache

Maßgebliche Sprache für die vorvertraglichen Informationen sowie den Vermögensmanagementvertrag und die Kommunikation mit dem Kunden während der Vertragslaufzeit ist Deutsch, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

Einlagensicherung

Die DVM ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen („EdW“) zugeordnet. Die EdW gewährt Entschädigungen nach Maßgabe des Anlegerentschädigungsgesetz („AnlEntG“), wenn ein der EdW zugeordnetes Wertpapierhandelsunternehmen in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen. Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die BaFin fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger. Die Höhe der Entschädigung beträgt pro Gläubiger bis zu 90% der insgesamt gegenüber dem betroffenen Wertpapierhandelsunternehmen bestehenden Forderungen aus Wertpapiergeschäften (maximal 20.000 EUR). Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Entschädigungen werden auch nicht an ausgeschlossene Personenkreise gemäß § 3 Abs. 2 AnlEntG (z.B. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften) gewährt.

Beschwerdemanagement

Beschwerden können Sie direkt an die DVM richten:

Deka Vermögensmanagement GmbH
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
E-Mail: service@deka.de

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. anzurufen. Die Kontaktdaten der Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI lauten:

Büro der Ombudsstelle
BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 6449046-0
Telefax: +49 (0) 30 6449046-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de/

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbelegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen kann sich der Kunde zudem an die Schlichtungsstelle der Bundesbank wenden:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Taunusanlage 5
60329 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0) 69 709090-9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Widerrufsrecht

Dem Kunden steht hinsichtlich seiner Vertragserklärung auf Abschluss eines Vermögensmanagementvertrages ein Widerrufsrecht zu. Wegen des Inhalts und der Folgen des Widerrufsrechts wird auf die nachstehende Widerrufsbelehrung verwiesen.

Widerrufsbelehrung**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Deka Vermögensmanagement GmbH
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
E-Mail: service@deka.de
www.deka.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise:

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Zustimmung zur Durchführung der Vertragsleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die DVM bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist (siehe vorstehende Widerrufsbelehrung) mit der Ausführung der unter dieser Geschäftsbeziehung geschuldeten Leistungen beginnt. Im Falle eines Widerrufs ist der Kunde verpflichtet, Wertersatz für die empfangenen Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt zu leisten.